

Sitzung vom 26. Juli 1994

2284. Anfrage (Vernehmlassungsfristen für Gemeinden)

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, hat am 29. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

1. In welchem Rahmen bewegen sich die Fristen, die kantonale Stellen den Gemeinden für Vernehmlassungen ansetzen?
Werden die Fristen länger angesetzt, wenn sie vor Ferien, insbesondere vor den Sommerferien, beginnen?
2. Führt die Staatskanzlei oder die Direktion des Innern eine Kontrolle über die Vernehmlassungsverfahren und die Zumutbarkeit der angesetzten Vernehmlassungsfristen?

Begründung:

Bei den Gemeinden wächst der Unmut über den Kanton. Dies hat nicht nur finanzpolitische Gründe. Die milizmässig geführten Gemeinden sehen sich überdies zunehmend überbeansprucht durch Vollzugsanforderungen kantonalen und eidgenössischen Rechts sowie durch Erhebungen aller Art.

Deshalb ist es an sich wichtig, dass die Gemeinden in Vernehmlassungsverfahren Gelegenheit erhalten, auf Vollzugsprobleme hinzuweisen, die mit geplanten Rechtsänderungen verbunden sind. Allerdings wurde wiederholt die Klage erhoben, Vernehmlassungsverfahren hätten selbst zur Überbeanspruchung der Gemeindeexekutiven beigetragen, weil zu kurze Vernehmlassungsfristen gesetzt worden seien. Zu kurze Vernehmlassungsfristen entwerten auch das Ergebnis eines Vernehmlassungsverfahrens, weil der kommunalen Milizbehörde die Zeit fehlt, sich genügend mit der Materie zu befassen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

1. Eine Umfrage bei allen Direktionen hat ergeben, dass von allen in den Jahren 1994 und 1995 durchgeführten Vernehmlassungen bei den Gemeinden nur gerade in zwei Fällen lediglich eine Frist von einem guten Monat, in einem weiteren Fall eine Frist von zwei Monaten angesetzt wurde, in allen anderen Fällen jedoch Fristen von drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt wurden. Bei komplexen Geschäften, wie beispielsweise die Vernehmlassung zu den Organisationsmodellen für ein wirksameres öffentliches Gesundheitswesen, werden grundsätzlich lange Fristen gewährt, welche in aller Regel auch erstreckt werden können.

Vernehmlassungen zuhanden der Erziehungsdirektion weisen fast immer Fristen von drei Monaten bis zu einem Jahr auf. Gemäss § 316 des Unterrichtsgesetzes unterstehen u.a. neue oder wesentliche Änderungen wichtiger Verordnungen der Kapitelbegutachtung. In diesen Fällen richten sich die Fristen jeweils nach der Kapitelorganisation und sind durchwegs lang.

Die von den Direktionen gesetzten Fristen werden nicht willkürlich festgelegt, sondern richten sich in aller Regel nach Vorgaben, die beispielsweise vom Bund oder vom Kantonsrat selbst angeordnet werden. Andere Vernehmlassungen, die beispielsweise Budgetangelegenheiten oder Haushaltsanierungen betreffen, sind wiederum vom Jahresabschluss abhängig.

Auf Ferienabwesenheiten wird geachtet, sofern nicht zwingend einzuhaltende, beispielsweise durch den Bund gesetzte, nicht erstreckbare Fristen die Direktionen verpflich-

ten, kurze Vernehmlassungsfristen anzusetzen. Überdies werden, sofern die Natur der Sache es zulässt, jederzeit Fristerstreckungsgesuche entgegengenommen und nach Möglichkeit bewilligt.

2. Die Staatskanzlei führt nicht die Obergewalt über die Direktionen. Es ist Sache des Regierungsrates und der zur Vernehmlassung einladenden Direktion, über die Fristansetzungen zu befinden und ihre eigenen Vernehmlassungsverfahren zu kontrollieren. Weder die Staatskanzlei noch die Direktion des Innern führen dementsprechend eine direktionsübergreifende Kontrolle über die hängigen Vernehmlassungsverfahren.

Die Grundsätze des kantonalen Vernehmlassungsverfahrens waren immer wieder Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen. 1982 ergab eine Umfrage bei den einzelnen Direktionen, dass eine Regelung durch formelle Richtlinien allgemein abgelehnt wird, da diese ein flexibles Vorgehen im Einzelfall erschweren würde. Der Regierungsrat ordnete damals an, dass ihn die Direktionen über die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens und allenfalls die wichtigsten Punkte der Vorlage zu orientieren haben. Hingegen wurde keine Fristenkontrolle eingeführt und bisher auch keine gesetzliche Regelung der Vernehmlassungsverfahren angestrebt. Nur einige wenige Kantone (1982 waren es deren drei) haben Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebung analog dem Bund erlassen. Im Kanton Zürich hatte der Regierungsrat 1974 die gesetzliche Regelung eines allgemeinen, öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens vorgeschlagen; der Kantonsrat lehnte dies jedoch ab (ZBI 83/1982, 521ff., Prot. KR 1975-1979, S. 3697, 4337). Aus heutiger Sicht erweist es sich als richtig, diesen Bereich dereguliert und flexibel ausgestaltbar zu belassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. Hirschi